



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

- Nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Bauverwaltungen der Länder

gemäß Verteiler "Erlasse"

**Betreff: Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen
des Bundes (VHB), Ausgabe 2008
Aktualisierung 2012**

Bezugserlass 1: B I 2 - O 1082 - 87/73 vom 14.12.1973
Bezugserlass 2: B 15 – 8164.2/1 vom 02.06.2008
Bezugserlass 3: B 15 – 8164.2/2 vom 10.Juni 2010
Bezugserlass 4: B 15 – 8164.2/2 vom 06.September 2011
Aktenzeichen: B 15 - 8164.2/2
Datum: Berlin, 19. September 2012
Seite 1 von 8

Anlage: Dokumentation der Änderungen

I.

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) wurde mit Bezugserlass 1 eingeführt und liegt derzeit in der mit Bezugserlass 2 eingeführten Fassung VHB – Ausgabe 2008 vor. Die Umsetzung der durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beständig fortgeschriebenen Richtlinien und Formblätter des VHB liegt momentan in der mit Bezugserlass 3 eingeführten Aktualisierung Mai 2010 einschließlich der mit Bezugserlass 4 eingeführten Änderungen Stand August 2011 vor.

Hiermit erfolgt der elektronische Austausch zum Stand August 2012. Für Baumaßnahmen des Bundes werden die ARES-Formulare direkt versendet.

Für Baumaßnahmen Dritter werden die Formulare auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bauwesen und Stadtentwicklung unter

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/vergabe-und-vertragshandbuch-fuer-die-baumassnahmen-des-bundes-vhb-2008.html>

zum herunter laden zur Verfügung gestellt.

Eine neue Gesamtausgabe des VHB ist mit dem elektronischen Austausch nicht verbunden, es bleibt bei der Ausgabe 2008.

MDir Günther Hoffmann
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7000, 7150
FAX +49 (0)30 18-300-807-7155

AL-B@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





II.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet (siehe hierzu auch die Dokumentation der Änderungen (Anlage)):

1 Paragrafenverweise, Begriffsänderungen, Formblattbezeichnungen

Die Zusammenführung der Basis- und der a-Paragrafen in EG-Paragrafen im 2. Abschnitt der VOB/A und der analoge Aufbau des 3. Abschnittes haben dazu geführt, dass die Paragrafenverweise in den Formblättern und Richtlinien des VHB überprüft und angepasst werden mussten. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ darauf verständigt, auf Paragrafenverweise weitgehend zu verzichten, sie durch Text zu ersetzen oder (in wenigen Fällen) den Verweis auf (bis zu) 3 Paragrafen aufzunehmen.

Aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon wird (mit Ausnahme der Paragrafenbezeichnungen) in den Richtlinien und Formblättern die Bezeichnung „EG“ durch „EU“ ersetzt.

Der Begriff „Zuschlagskriterien“ wird durch „Wertungskriterien“ ersetzt. Dies dient vor allem dazu, eine einheitliche Bezeichnung in allen Formblättern und Richtlinien zu verwenden. Zudem ist der „neue“ Begriff nach Ansicht der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ die zutreffendere Bezeichnung, da es sich bei den Kriterien um solche handelt, die bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden, auch wenn sie im Ergebnis dazu führen, dass ein Zuschlag erteilt wird.

Hinsichtlich der Formblattbezeichnungen hat sich die Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ darauf verständigt, in all denjenigen Formblättern, die nicht nur in Vergabeverfahren nach der Richtlinie 2004/18/EG Anwendung finden, auf den Zusatz „EU“ zu verzichten (Beispiel: Formblatt 227 (Gewichtung der Wertungskriterien findet Anwendung in Vergabeverfahren nach dem 2. und dem 3. Abschnitt der VOB/A, nach dem 1. und 2. Abschnitt der VOL/A, ggf. sogar in Verfahren nach der VSVgV).

Alle derartigen Änderungen sind nicht durch Änderungsmarkierung kenntlich gemacht.

2 Die wesentlichen Änderungen in den Richtlinien

Mit der **Richtlinie 100** wird den Vergabestellen in Ziffer 1.3 die Nutzung elektronisch generierter Formblätter gestattet, die lediglich für das jeweilige Vergabeverfahren relevante Angaben und Regelungen enthalten und insoweit optisch von den Formblättern des VHB abweichen können. Voraussetzung ist jedoch, dass keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Für die Überwachung des Einhaltens der Regelungsinhalte des VHB ist die fachaufsichtführende Ebene zuständig.





Seite 3 von 8

In Ziffer 3.2 wird klargestellt, dass für Baumaßnahmen, die nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau - dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, geheim, streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen, zwar (weiterhin) die Regelungen der EG-Paragrafen keine Anwendung finden, diese Vergaben aber unter die Regelungen des neuen 3. Abschnitts der VOB/A fallen können.

In Ziffer 4.2.8 wurden zur Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen und der 4. Änderungsverordnung zur Vergabeverordnung Regelungen zur Erstellung der Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Wertungskriterien) aufgenommen.

Eine neue Ziffer 4.8.5 enthält die Bestimmung, dass in die Leistungsverzeichnisse ein separater Titel/Abschnitt aufzunehmen ist, wenn Lohngleitung vereinbart werden soll (nähere Erläuterungen zur Änderung des Umgangs mit der Lohngleitklausel siehe Ziffer 3, Änderungen des Formblattes 224).

Schließlich wurde in Ziffer 5.3 die Regelung ergänzt, dass die Gründe für eine von der Regelfrist des neuen § 16 Absatz 3 Nummer 1 der VOB/B (30 Kalendertage) abweichende Frist für die Prüfung der Schlussrechnung ebenso zu dokumentieren ist wie die Gründe, die zur Festlegung der Dauer dieser verlängerten Frist geführt haben.

Die **Richtlinien 111** wurden um eine neue Ziffer 1.3 mit den Vergabeverfahren im Bereich der VSVgV ergänzt. Außerdem wurden die Fristenregelungen für EU-weite Vergabeverfahren (2. und 3. Abschnitt der VOB/A) neu strukturiert, übersichtlicher gefasst und korrigiert.

Die Ausgabe August 2012 wird in der Lesefassung weiterhin ein Muster des Bekanntmachungsformulars der EU (Standardformular 2) enthalten; die Anleitung zum Ausfüllen des Bekanntmachungsformulars (**123EU/VS Anleitung**) wurde überarbeitet und um die Regelungen zur Bekanntmachung von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit (farblich markiert) ergänzt.

Die **Richtlinie zu den Besonderen Vertragsbedingungen** erhält eine neue Nummer 4 mit Regelungen zur Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlussrechnung. Hier ist zunächst festgelegt, dass eine Verlängerung immer einzelvertraglich in den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren ist. Mögliche Gründe, die eine Verlängerung dieser Frist rechtfertigen, finden sich ebenso wie Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Fristverlängerung in der Regel nicht zu vereinbaren ist und eine Vorgabe dazu, in welchen Fällen keine Verlängerung vereinbart werden darf. Darüber hinaus findet sich hier eine Vorgabe, dass die Dauer der Verlängerung im Einzelfall festzulegen ist und das Vorliegen von Gründen für die Verlängerung nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Höchstfrist festgelegt werden darf. Schließlich wird nochmals auf das Erfordernis der Dokumentati-





Seite 4 von 8

on hingewiesen.

Außerdem wird die Richtlinie 214 um Regelung für Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ergänzt (Nummer 5.6 und Nummer 6.8).

In die **Hinweise 227** (Gewichtung der Wertungskriterien) wurden ergänzende Vorgaben zur Anwendung des Kriteriums „Energieeffizienz“ aufgenommen.

Aus der **Richtlinie 321** sind die Regelungen zur Prüfung und Wertung von Angeboten zur Lohngleitung entfallen, die Vorgaben für die Prüfung und Wertung von Wartungs-/Instandhaltungsangeboten wurden überarbeitet.

Die zulässige Wertgrenze für die Durchführung des Bestellscheinverfahrens wurde in der **Richtlinie 340** (entsprechend der Wertgrenze für Freihändige Vergaben) auf 10.000 Euro angehoben.

Überarbeitet wurde auch die **Richtlinie 351**, die jetzt (zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand durch Nachfragen von Bietern) vorsieht, dass bei einer Aufhebung der Ausschreibung mangels zuschlagfähiger Angebote jedem Bieter zugleich mitgeteilt werden muss, warum sein Angebot nicht berücksichtigt werden kann.

In der **Richtlinie 400** wurden die Regelungen in Ziffer 14 an den geänderten § 16 der VOB/B angepasst. Die Vorgaben für die Ausstellung von Referenzbescheinigungen wurden ergänzt um die Regelung, dass auch die Vordrucke von den PQ-Stellen verwendet werden dürfen.

Um eine Einheitlichkeit im VHB zu gewährleisten, wurden die Wertgrenzen in der **Richtlinie 617** auf Nettobeträge geändert.

3 Die wesentlichen Änderungen der Formblätter

Die Erläuterungen zu den Änderungen in den Formblättern Aufforderung zur Angebotsabgabe (211), Bewerbungsbedingungen (212), Angebotsschreiben (213) und Zusätzliche Vertragsbedingungen (215) gelten im Wesentlichen ebenso für die entsprechenden Formblätter für Zeitvertragsarbeiten und VOL-Leistungen.

Im **Formblatt 124** wurden Fußnoten (Bescheinigung Finanzamt nur, wenn FA Bescheinigungen (überhaupt) ausstellt, Unbedenklichkeitsbescheinigung Tarifliche Sozialkasse nur, wenn Unternehmen beitragspflichtig ist, Unterschrift nur, wenn nicht zusammen mit dem Angebot vorgelegt) eingefügt, um klarzustellen, dass bestimmte Unterlagen/die Unterschrift an Voraussetzungen geknüpft sind. Darüber hinaus wurde die Fristenregelung zum Ausschluss überarbeitet und (in Angleichung an die Bewerbungsbedingungen) die Nachfrist aus § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zusätzlich aufgenommen.

Die **Formblätter 211 und 211EU** wurden vollkommen neu aufgebaut und erhalten ab dieser Aktualisierung eine Einheitliche Fassung mit





Seite 5 von 8

den Bereichen Straßenbau und Wasserbau. Abweichungen gibt es bei den Anlagen und (im nationalen Verfahren) bezüglich der Vorgabe von Wertungskriterien und deren Gewichtung. Straßenbau und Wasserbau geben diese auch im nationalen Verfahren an, im Hochbau bleibt es beim bisherigen Verfahren.

Insbesondere im Bereich der Anlagen haben diese Formblätter eine wesentliche Änderung erfahren. Zurück zu geben sind künftig nur noch die Teile der Vergabeunterlagen, in denen Bieter Eintragungen vornehmen müssen (entsprechende Anpassungen finden sich auch in den (neuen) Angebotsschreiben.

Auf Bitten des Straßenbaus wurde als mögliche Art der Angebotsabgabe das Mantelbogenverfahren mit aufgenommen, die Richtlinie 211 schließt dieses Verfahren für den Bundeshochbau jedoch aus.

In den Bewerbungsbedingungen (**212 und 212EU**) wurde die Regelung des Ausschlusses der Angebote, bei denen die Vorlage von Nachweisen bzw. Unterlagen vorbehalten wurde und die nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt werden, gestrichen. Hierzu gibt es inzwischen zwei OLG- Entscheidungen mit dem Tenor, dass auch auf solche Unterlagen die Nachfrist des § 16 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden sei. Ebenfalls gestrichen wurde die Regelung zu den Produktangaben, diese Regelung ist als Erklärung in das Angebotsschreiben „überführt worden“.

Auch die **Angebotsschreiben** wurden vereinheitlicht, es gibt sie künftig je in einer Fassung mit Losen und einer Fassung ohne Lose. Die neuen Angebotsschreiben sind so aufgebaut, dass sie für nationale, EU-Verfahren und VS-Verfahren gleichermaßen angewendet werden können.

Im **Formblatt 214** wurde die Möglichkeit der Vereinbarung der Fristverlängerung für die Schlusszahlung vorgesehen. In der Vertragsstrafenregelung wurden die Begriffe („Endbetrag der Auftragssumme und „Auftragssumme“) gleich gestellt und eine Regelung aufgenommen, dass verwirkte Vertragsstrafen für den Beginn der Leistung oder für Zwischentermine (Vertragsfristen) auf verwirkte Vertragsstrafen für die Fertigstellung angewendet werden. Die Vertragsstrafenklausel soll aber in einer nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ nochmals überdacht werden, ggf. kommt auch eine Vereinheitliche mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau in Betracht.

Die **Zusätzlichen Vertragsbedingungen** wurden (wie im Straßenbau und Wasserbau bereits praktiziert) um die Regelungen bei der Verwendung von Holzprodukten ergänzt. Das führt dazu, dass der entsprechende Passus aus der Richtlinie 214 (Textbaustein für WBVB) entfallen kann. Die Regelung in Ziffer 8 (alt 7) wurde um eine Antikorruptionsklausel ergänzt.

Vollständig geändert wurde der Umgang mit Lohnleitklauseln. Nach bisheriger Regelung musste der Bieter 2 Angebote abgeben: Eines mit





Seite 6 von 8

und eines ohne Lohnleitklausel. Im **Formblatt 224** sollte der Bieter den v.H.-Satz angeben, um den sich sein Hauptangebot verringert (Lohnerhöhungen waren im Hauptangebot einzukalkulieren und kamen bei Vereinbarung der Klausel nicht zum Tragen) und den v.T.-Satz, um den sich sein Angebot bei Lohnänderung erhöht.

Da diese Vorgehensweise (offenbar) sowohl bei Unternehmen als auch bei Vergabestellen zur Unsicherheit führte, erfolgte eine Änderung analog der Vorgehensweise beim Straßenbau und beim Wasserbau.

Die Vergabestelle gibt die Abschnittsnummer, die Abschnittsbezeichnung und die voraussichtliche Lohnsteigerung im Formblatt 224 vor, der Bieter gibt den (angebotenen) Betrag des entsprechenden Abschnitts, den v.T.-Satz und den sich aus der Multiplikation ergebenden Änderungsbetrag an, um den sich seine Abschnittssumme erhöht. Nach Abzug des Selbstbehaltes von der Summe der Änderungsbeträge der einzelnen Abschnitte ergibt sich ein (Gesamt-)Änderungsbetrag, der in einen (separaten) Titel/Abschnitt des Leistungsverzeichnisses übertragen und somit Bestandteil der (zu verlesenden) Angebotssumme wird.

Die vorgegebene Lohnerhöhung (in ct/h) und der **Änderungsbetrag** sind **ausschließlich** für die Wertung der Angebote relevant, Vertragsbestandteil wird nur der angebotene v.T.-Satz.

Unverändert bleiben die Voraussetzungen für die Vereinbarung der Lohnleitklausel und die Vertragsbedingungen hierzu.

Künftig gibt es nur noch ein Formblatt **Nachunternehmerverzeichnis** (233) für nationale Vergaben. Auch in diesem Punkt erfolgte eine Annäherung an die Bereiche Straßenbau und Wasserbau, allerdings gibt es im Hochbau-Nachunternehmerverzeichnis durch den Bieter anzukreuzende Kästchen, aus denen ersichtlich ist, ob der Betrieb des Bieters auf die Leistung eingerichtet ist.

Ebenfalls überarbeitet wurden die **Formblätter für Wartung und Instandhaltung**. Hier wurde klargestellt, dass es sich jeweils um Teile eines Gesamtangebotes (Erstellung der Anlage einerseits und deren Wartung/Instandhaltung andererseits) handelt, mit der Folge, dass nicht wertbare Angebotsteile für Wartung/Instandhaltung zum Ausschluss des gesamten Angebotes führen (wie umgekehrt auch).

Grundlegend geändert wurde das **Formblatt 247**, das künftig sowohl bei Vergaben nach dem 1. Abschnitt als auch bei solchen nach dem 3. Abschnitt der VOB/A Anwendung findet. Hier werden nun, in Abhängigkeit der jeweils zutreffenden Fallgruppe die bei der Auftragsausführung zusätzlich geltenden Vertragsbedingungen zusammengefasst. Die vorherige Unterscheidung dieser Bedingungen in ergänzende weitere besondere Vertragsbedingungen und ergänzende zusätzliche Vertragsbedingungen wurde zugunsten der Übersichtlichkeit aufgegeben.



Seite 7 von 8

Dem Formblatt für die Abnahme (bisher **441**) wird neu die Formblattnummer 442 zugewiesen. Der Aufbau erfolgte analog der neuen Formblätter für Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B (441) und Abnahme der Leistungen zur Mängelbeseitigung (443).

Schließlich wurde auch das **Formblatt 444** (Referenzbescheinigung) noch einmal überarbeitet. Ziel dieser Überarbeitung ist ein verbesserter Workflow. Das Formblatt wird nicht mehr im Dateiformat pdf zur Verfügung gestellt, sondern im Format Word. Der erste Teil wird vom Unternehmen ausgefüllt, unterschrieben und dann per Post, per Fax oder eingescannt per E-Mail an den Referenzgeber gesendet, der die Bestätigung ausfüllt, ebenfalls unterschreibt und das Formblatt anschließend an den Referenznehmer zurück sendet.

4 Die neuen Richtlinien und Formblätter

4.1 Baumaßnahmen im Anwendungsbereich der VSVgV

Eine neue **Richtlinie 101**, die die Anwendungs- und Ausnahmefälle von VSVgV und 3. Abschnitt der VOB/A erläutert, wird eingeführt.

Zur Unterstützung bei der Bekanntmachung wurde eine **Richtlinie 123VS** erstellt, die Regelungen dazu enthält, was insbesondere bei Unterauftragsvergabe zu beachten ist und welche (sicherheitsrelevanten) Erklärungen/Nachweise im Teilnahmewettbewerb zu fordern sind.

Für die von Bewerbern und (bereits vorgeschlagenen) Unterauftragnehmern im Teilnahmewettbewerb abzugebende Erklärungen (§ 7 VSVgV) wurden die **Formblätter 125VS und 126VS** erstellt. Hier werden die geforderten Erklärungen/Nachweise an den Schutz von Verschlussachen übersichtlich zusammengestellt. Damit soll einerseits den Bewerbern die Erstellung des Teilnahmeantrags und andererseits den Vergabestellen deren Auswertung erleichtert werden. Entsprechend den Vorgaben in der Richtlinie 123VS ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo für den Bewerber das Formblatt erhältlich ist.

Ein separates **Formblatt 211VS** mit Berücksichtigung der Besonderheiten in derartigen Vergabeverfahren und ein separates **Formblatt 212VS** mit den entsprechend angepassten Paragrafenverweisen werden ebenfalls eingeführt.

Schließlich enthält die neue **Richtlinie 247** weitere, unterstützende Hinweise und Vorgaben für Bauaufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz oder Sabotageschutz.

4.2 weitere neue Formblätter und Richtlinien

Analog der Vorgehensweise im Straßenbau und Wasserbau erhält das VHB mit der Aktualisierung 2012 ein **Formblatt 234**, mit dem eine Bietergemeinschaft die Erklärung für die Bildung einer Arbeitsge-





Seite 8 von 8

meinschaft im Auftragsfall und die in den Bewerbungsbedingungen geforderten Erklärungen und Angaben abgeben kann.

Zur Unterstützung während der Baudurchführung wurden sowohl ein **Formblatt als auch eine Richtlinie 441** (Zustandsfeststellung § 4 Abs. 10 VOB/B) erarbeitet, mit dem die Dokumentation des Zustands der Teile der Leistung, die durch den weiteren Fortgang der Arbeiten der Prüfung und Feststellung entzogen werden, erfolgt.

Das **Formblatt 442** ist die neue, überarbeitete Abnahmebescheinigung und für die Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung wurde ein (neues) **Formblatt 443** erarbeitet. Die beiden Formblätter für die Abnahme teilen sich die **Richtlinie 442-443**.

III.

Inhaltlich übernommen wurden die Regelungen der Erlasse B 15 – 8164.2/2 vom 10. Juni 2010 und B 15 – 8164.2/2 vom 06. September 2011.

Der Erlass B 15 – 8164.1 vom 28. Januar 2011 (Beschaffung von Holzprodukten) wird in Ziffer II. wie folgt geändert:

Die Verpflichtung zur Aufnahme von Textbausteinen in die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis bzw. in die Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen entfällt (Die Regelungen wurden in die ZVB aufgenommen).

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblätter 211, 211EU, 211VS, 611.1, 611.2, 631, 631EU) wird mit Auswahl des Formblattes 248 bei den Anlagen „automatisch“ in Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 4.2 auch der entsprechende Nachweis ausgewählt. Die diesbezügliche Regelung aus dem Erlass entfällt.

Alle weiteren Regelungen bleiben unberührt.

IV.

Alle geänderten Richtlinien und Formblätter haben in der Fußzeile die Ergänzung „Stand August 2012“ erhalten. In der Lesefassung sind die Änderungen (mit Ausnahme der unter II.1 genannten) durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Im Auftrag

gez.

Günther Hoffmann

